

Hilfe für Zivilbevölkerungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1952)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. HILFE FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNGEN

FLÜCHTLINGE UND STAATENLOSE

In enger Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen oder internationalen Organisationen hat das IKRK seine Bemühungen um materielle Hilfe, administrative Erleichterungen und Rechtsbeistand zugunsten der Flüchtlinge und der Staatenlosen in zahlreichen Ländern Europas und Südamerikas fortgesetzt. Als Beispiel sei nur erwähnt, dass es sich in Spanien einer Reihe von Personen angenommen hat, welche den Beistand der Internationalen Flüchtlingsorganisation nicht in Anspruch nehmen konnten, sowie einer Anzahl Ausgesiedelter, deren Lage vor der Auflösung dieser Organisation nicht mehr hatte geregelt werden können und welche eine Aufenthaltsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis oder ärztliche Hilfe zu erlangen wünschten. In Italien hat es sich weiter mit den Fällen bejahrter oder kranker Flüchtlinge beschäftigt, die auf fremde Hilfe angewiesen waren; mit Unterstützung der Abteilungen für Rechtsbeistand für Flüchtlinge und des sozialen Dienstes des Italienischen Roten Kreuzes vermochte es dieses Elend in einem gewissen Masse zu lindern. In Venezuela war es gemeinsam mit dem sozialen Dienst des Roten Kreuzes in Caracas eifrig darum bemüht, den Flüchtlingen Arbeit zu verschaffen und die vielfältigen Probleme einer Lösung entgegenzuführen, die sich ihnen in den Weg stellen, vor allem infolge einer gesetzlichen Bestimmung, welche die zulässige Zahl der in einem Betrieb zu beschäftigenden Ausländer auf 25 v.H. des Gesamtpersonals begrenzt.

In mehreren Fällen ist es ferner eingeschritten, um die Heimschaffung von Flüchtlingen oder die Auswanderung zu erleichtern. So konnten von Griechenland 170 jugoslawische Flüchtlinge, deren Liste auf Ansuchen der griechischen Behörden von Delegierten des IKRK zusammengestellt worden war, in die Heimat zurückkehren. Auch in Spanien hat das IKRK zahlreiche Gesuche um Gewährung von Erleichterungen für die Auswanderung von Flüchtlingen (Sichtvermerke, Reisescheine, Reisezuschüsse u.s.w.) eingebracht. In China ist die Lage der österreichischen Flüchtlinge, von denen im vorigen Jahresbericht die Rede war (1), von den Vertretern des durch die Regierungen eingesetzten Europäischen Wanderungsausschusses und des Oekumenischen Kirchenrates geprüft worden, um vor allem die Frage der Reisekosten einer

(1) S. Bericht über die Tätigkeit des IKRK vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951, Genf, 1952, S. 36

Lösung entgegenzuführen. Der Delegierte des IKRK in Shanghai war in der Lage, verschiedenen Flüchtlingskategorien, darunter einer ziemlich zahlreichen Gruppe von Japanern, die in die Heimat zurückgebracht werden sollten, Bescheinigungen auszuhändigen, auf die sie später ordnungsmässige "Reiseausweise" erhalten sollten.

REISESCHEINE

Da die von den Staaten getroffenen Massnahmen zwecks Ausstattung der Flüchtlinge mit Papieren, die als Pässe gelten, noch nicht alle Fälle erfassen, hat das IKRK noch einige neue Reisescheine ausgestellt.

Diese Reisescheine "CICR 10.100 bis" sind bekanntlich dazu bestimmt, die Heimkehr Ausgesiedelter zu erleichtern oder ihnen die Auswanderung in ein Land ihrer Wahl zu erleichtern oder endlich, ihren Aufenthalt an dem Ort, an dem sie sich infolge der Kriegsergebnisse befinden, zu rechtfertigen.

Die Ausstellung dieser Papiere durch das IKRK ist an die folgenden drei Bedingungen geknüpft :

- a) Fehlen eines gültigen Passes und Unmöglichkeit, sich einen solchen zu verschaffen;
- b) Ausreiseerlaubnis von Seiten der Behörden des Aufenthaltslandes;
- c) Zusage der Erteilung des Einreisevisums von Seiten der diplomatischen oder konsularischen Behörden des Bestimmungslandes.

Ausweise dieser Art, welche unentgeltlich geliefert werden, wurden im Berichtsjahr insgesamt 376 ausgestellt, hiervon 40 auf Ersuchen der alliierten Militärregierung von Triest und 94 für Flüchtlinge, die sich in Italien befanden; der Rest ging nach Innsbruck, Shanghai, Hongkong, Tokio und Kairo.

Während der gleichen Zeitspanne sind 110 Reiseausweise des IKRK erneuert worden.

RECHTSBEISTAND

Während des Jahres 1952 hat das IKRK seine Tätigkeit im Geiste seiner früheren Bemühungen und entsprechend der Empfehlung 31 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (1) fortgesetzt.

Der der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz erstattete Bericht wurde genehmigt und das IKRK ersucht, seine Tätigkeit in Verbindung mit der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften fortzusetzen. Der vollständige Wortlaut dieser neuen Empfehlung ist im Anhang abgedruckt (2).

Auf nationalem Plan hat das IKRK im Einvernehmen mit den staatlichen und sonstigen Anstalten und mit der Liga die Verbindung aufrecht erhalten mit den Diensten, die sich mit dem Rechtsbeistand befassen. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang:

Osterreich: Abteilung für Rechtsbeistand des Österreichischen Roten Kreuzes. Auf Bemühung des Delegierten des IKRK hat die Anwaltskammer für jedes Justizressort eines ihrer Mitglieder dazu bestimmt, Personen, die eine Empfehlung der örtlichen Sektion des Roten Kreuzes vorweisen, unentgeltlich Rechtsbeistand zu gewähren.

Brasilien: Abteilung für Rechtsbeistand des Brasilianischen Roten Kreuzes. Die Umgestaltung dieser bis dahin auf privater Grundlage organisierten Abteilung ist nach den Weisungen des Präsidenten des Brasilianischen Roten Kreuzes (3) durchgeführt worden. Künftig ist diese Abteilung unmittelbar dem Sekretariat des Brasilianischen Roten Kreuzes angeschlossen, behält aber seine selbständige Finanzverwaltung.

Griechenland: Abteilung für Rechtsbeistand des Griechischen Roten Kreuzes. Mit den Statuten der neuen Abteilung befasst sich eingehend eine Veröffentlichung der Revue internationale de la Croix-Rouge (4).

-
- (1) S. Zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des IKRK, Juli 1947 - Dezember 1951. S. 23-24
 - (2) S. Anhang IV, Auszug aus den Entschliessungen von Toronto, Entschliessung 14, S. 86
 - (3) S. Lettre-circulaire vom 3. Juni 1942 an die Zentralkomitees der Rotkreuz-Gesellschaften.
 - (4) Siehe Revue internationale de la Croix-Rouge, März 1952, S. 257-260.

Italien: Abteilung für Rechtsbeistand für Ausländer, AGIUS. Diese Abteilung bildet seit 1945 eine selbständige Stelle des Italienischen Roten Kreuzes, und ihre Tätigkeit hat er-spriessliche Ergebnisse gezeitigt. Zu erwähnen ist, dass die Organisation AGIUS, die auf diesem Gebiet bahnbrechend wirkte, allen übrigen Unternehmen ähnlicher Art zum Muster gedient hat (1).

Ferner hat ein Vertreter der Rechtsabteilung des IKRK am zweijährlichen Kongress des Internationalen Anwaltsverbandes teilgenommen. Dieser hat den Mitgliedern des Verbandes empfohlen, dem Internationalen Roten Kreuz bei der Gewährung von Rechts-beistand für Flüchtlinge und Staatenlose behilflich zu sein.

MINDERHEITEN DEUTSCHER MUTTERSPRACHE UND DEUTSCHE AUS DEM OSTEN

Die seit mehreren Jahren verfolgten Bemühungen des IKRK um Wiedervereinigung von Familien wurden während des Jahres 1952 mit unvermindertem Eifer fortgesetzt.

In dem Zustandekommen solcher Wiedervereinigungen zwischen Ost und West war infolge zunehmender Schwierigkeiten leider eine Verlangsamung festzustellen, dagegen waren die Be-mühungen des IKRK um die Familien südöstlicher Herkunft mit Erfolg gekrönt.

Die Zahl der aus Polen, der Tschechoslowakei und in geringerer Anzahl aus anderen osteuropäischen Ländern nach Deutschland ausgesiedelten Personen belief sich Ende Dezember 1952 auf 63.123. Diese Zahl enthält weder die 1.551 Kinder aus Jugoslawien, welche seit Beginn der Aktion und bis Ende 1952 wieder zu ihren Eltern in Deutschland, Österreich, Frankreich, Grossbritannien, der Schweiz u.s.w. gelangen konnten, noch die 4.000 Erwachsenen, welche seit Juni 1952 Jugoslawien verlassen konnten, um sich wieder mit ihren Angehörigen in anderen Ländern Europas zu vereinigen.

Es handelte sich für Jugoslawien darum, von der Wieder-vereinigung von Kindern mit ihren Eltern schrittweise zur

(1) Die Organisation der AGIUS und die ersten Ergebnisse, die erzielt worden sind, bilden den Gegenstand einer Studie des IKRK, betitelt: L'Assistance juridique aux réfugiés, Revue internationale de la Croix-Rouge, September 1950, S. Okt. 668.

Wiedervereinigung der erwachsenen Mitglieder einer und derselben Familie Überzugehen (1). Auf die zu diesem Zweck geführten Vorbesprechungen folgte im Juni 1952 die Entsendung einer Sondermission des IKRK nach Belgrad. Die Verhandlungen haben dank dem guten Willen der Behörden und dem Geiste der Zusammenarbeit, der das Jugoslawische Rote Kreuz beseelte, zu positiven Ergebnissen geführt. Diese Aktion wird ihren Fortgang nehmen, soweit die Länder, welche einzelne Mitglieder versprengter Familien beherbergen, sich bereit erklären, auch die noch in Jugoslawien Zurückgebliebenen aufzunehmen.

Zum ersten Mal konnte eine kleine Anzahl Kinder, die in Österreich Aufnahme gefunden hatten, sich wieder ihren Eltern in Ostdeutschland anschliessen.

Es ist zu wünschen, dass die Wiedervereinigung aller heute noch getrennten Familien zustande kommt, bevor die Dauer der Trennung nichtwiedergutzumachende Schäden zeitigt und besonders die versprengten Kinder auf immer den Eltern entfremdet. Das IKRK hofft zuversichtlich, dass die Dringlichkeit der Abhilfe alle Regierungen, sowie die Rotkreuz-Gesellschaften der betreffenden Länder veranlasst, das begonnene Werk mit allem Eifer fortzusetzen, besonders in jenen Staaten, wo es unterbrochen worden ist.

HEIMSCHAFFUNG DER GRIECHISCHEN KINDER

Im Laufe des Jahres 1952 sind 152 Kinder, die von ihren in Griechenland befindlichen Familien zurückverlangt worden waren, durch das Jugoslawische Rote Kreuz und die Mission des Schwedischen Roten Kreuzes in Belgrad identifiziert und in Gegenwart eines Delegierten des IKRK und der Liga aus Jugoslawien heimgeschafft worden.

(1) Diese Personen deutscher Muttersprache, die man oft unter dem technischen Begriff "Volkdeutsche" zusammenfasst und die schon seit mehreren Generationen in den Ländern Mittel- oder Osteuropas ansässig sind, sind nicht unbedingt deutscher Abstammung. Sie stammen nicht nur aus in der Folgezeit Deutschland angegliederten Gebieten, sondern auch aus Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz u.s.w. Lediglich wegen ihrer deutschen Sprache hat man sie, und zwar oft zu Unrecht, als Deutsche betrachtet.

Zu Anfang des Jahres 1952 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen alle Länder, welche griechische Kinder beherbergten, gebeten, dafür zu sorgen, dass sie nach Hause zurückkehren könnten, und das IKRK und die Liga ersucht, ihre Bemühungen auf diesem Gebiete fortzusetzen (1). Auf Einladung des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen haben Vertreter des IKRK und der Liga in Paris an einer Sitzung der Commission permanente pour le traitement des enfants grecs teilgenommen; im Verlaufe dieser Zusammenkunft hat die tschechoslowakische Delegation vorgeschlagen, in Prag direkte Verhandlungen zwischen dem IKRK und der Liga einerseits und dem Tschechoslowakischen Roten Kreuz andererseits aufzunehmen.

Die gemeinsame Abordnung des IKRK und der Liga hat vom 9.-23 April 1952 in Prag gewelt. Leider haben die Besprechungen nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt. Die einschlägigen Dokumente sind in der Revue internationale de la Croix-Rouge veröffentlicht worden (2).

Im Oktober 1952 haben das IKRK und die Liga dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen einen vierten Gesamtbericht über ihre Tätigkeit zugunsten der versprengten griechischen Kinder vorgelegt. In einem Begleitschreiben haben sie festgestellt, dass sie sich nach Erschöpfung aller verfügbaren Mittel, um zu einer zweckmässigen Lösung zu gelangen, genötigt gesehen haben, ihre Tätigkeit einstweilen einzustellen, abgesehen von der Rückführung von Kindern, die sich noch in Jugoslawien befinden könnten. Das IKRK und die Liga halten sich jedoch bereit, diese Tätigkeit wieder aufzunehmen, sobald, was die Regierungen betrifft, die Verhältnisse ein erneutes Eingreifen des Roten Kreuzes mit Aussicht auf Erfolg erlauben. Weiterhin halten sie sich zur Verfügung derjenigen der an der Frage interessierten Regierungen, die etwa ihre Hilfe bei der Vorbereitung oder der Durchführung von Heimschaffungen in Anspruch zu nehmen wünschen.

Diese Beschlüsse haben die Zustimmung der Versammlung der Vereinten Nationen gefunden, Gleichzeitig hat diese das IKRK und die Liga gebeten, ihre Bemühungen um die Rückführung der noch in Jugoslawien befindlichen griechischen Kinder fortzusetzen.

(1) Siehe: Résolution adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 2 février 1952 (Document A-L 85).

(2) Siehe Revue internationale de la Croix-Rouge, Januar 1953, S. 16-36.